



Information zur Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO

Gesetzliche Grundlage: § 7a HwO

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt kann eine Ausübungsberechtigung für ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Teiltätigkeiten erwerben. Die Ausübungsberechtigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Befähigung, die zum Führen eines Betriebs im zulassungspflichtigen Handwerk berechtigt, hat und im Einzelfall bei einer praktischen oder fachtheoretischen Sachkundeprüfung meisterliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann.

Antragsteller

Der Antragsteller kann nur eine natürliche Person sein. Betriebe scheiden als Antragsteller aus. Der Antrag dient zur Eintragung in die Handwerksrolle, entweder als selbständiger Handwerker oder als technischer Betriebsleiter im Angestelltenverhältnis.

Antrag

Der Antrag wird bei der Handwerkskammer gestellt und von dieser entschieden.

Ausübungsberechtigung

Die Ausübungsberechtigung kann nur für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung oder für eine wesentliche Teiltätigkeit gestellt werden. Dies ist auch zeitlich befristet möglich.

Berufsbildung und bisherige berufliche Tätigkeit

Fügen Sie dem Antrag bitte qualifizierte Zeugnisse, Urkunden, Beschäftigungsnachweise und Zertifikate über Weiterbildungen bei, damit ein möglichst lückenloser Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit geführt werden kann (auch wenn Sie mit dem Gegenstand Ihres Antrags fachlich nichts zu tun haben).

Bitte gehen Sie davon aus, dass Sie als Antragsteller den Nachweis meisterlicher Kenntnisse und Fertigkeiten führen müssen. Ihnen obliegt die Beweispflicht. Im Regelfall hat der Antragsteller mit einer Kenntnisprüfung auf fachpraktischem oder fachtheoretischem Gebiet zu rechnen.

Besondere Gründe für das Vorliegen eines Ausnahmefalls

Dieser liegt vor, wenn der Antragsteller bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt und damit in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Nachweis meistergleicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Soweit ein Ausnahmegrund vorliegt, wird im Regelfall eine Überprüfung des Antragstellers in dem Handwerk durch einen Sachverständigen angeordnet. Grundsätzlich ist für den Nachweis der Antragsteller beweispflichtig. Die Kosten für eine Sachkundeprüfung hat der Antragsteller zu tragen.

Kosten

Die Handwerkskammer erhebt für die Bearbeitung und Erteilung von Ausübungsberechtigungen Gebühren bis zu 300 €, für die Rücknahme 100 €, für die Zurückweisung 150 €. Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, genehmigt vom Wirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde, können folgende Gebühren anfallen:

- praktische Sachkundeprüfung: 150 €
- fachtheoretische Sachkundeprüfung: 150 €

Zusätzlich sind der Handwerkskammer die Auslagen für die Prüfung zu ersetzen (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Protokollierung und Fahrtkosten). Hinzu kommen noch Kosten für bereit gestellte Materialien sowie Mietkosten für zur Verfügung gestellte Werkstätten. Bei den genannten Kosten ist zu beachten, dass bei der Meisterprüfung im Handwerk wesentlich höhere Kosten für Vorbereitungskurse, Prüfung und eventuellen Verdienstaussfall anfallen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausübungsberechtigungsverfahrens fällt eine Gebühr für die Eintragung in die Handwerksrolle mit einem neuen Handwerk in Höhe von derzeit 30 € an.

Allgemeine Hinweise

Die Ausübungsberechtigung berechtigt weder zur Führung des Meistertitels in den hinzu erworbenen Handwerken noch zur Ausbildung.